

Satzung des Drachen-Club Flattermann e.V. Tornesch

in der Fassung vom 05. Februar 1998

§ 1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Drachen-Club Flattermann e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 25436 Tornesch.
3. In der folgenden Satzung wird der Verein DCF genannt.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck des DCF ist die Förderung und Unterstützung der Beschäftigung mit Fesseldrachen auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.
2. Aufgaben des DCF sind:
 - 2.1 Der körperlichen und geistigen Gesundheit durch die Beschäftigung mit Fesseldrachen zu dienen.
 - 2.2 Die Idee des Drachensports in Deutschland, speziell dem Land Schleswig-Holstein, zu verbreiten. Dieses geschieht durch die Organisation und Unterstützung von Breitenarbeit, Jugendarbeit, Drachenfesten, Wettbewerben, Ausstellungen u.s.w. auf regionaler und überregionaler Ebene.
 - 2.3 Die Herstellung und Pflege von Kontakten und Verbindungen zur internationalen Drachengemeinschaft. Diese Tätigkeit erfolgt im Sinne des internationalen Kulturaustausches und der Völkerverständigung.
 - 2.4 Die Darstellung und Verbreitung der Beschäftigung mit Drachen ihrer Vielfalt, d.h. auf die sportlichen, künstlerischen, wissenschaftlich-technischen und historischen Aspekte hinzuweisen. Dies erfolgt durch Vorträge, Workshops und Ausstellungen.
 - 2.5 Die Unterstützung aller Aktivitäten, die den persönlichen und sozialen Kontakten der Drachenfreunde dienen, hier insbesondere im Bereich der Familie, sowie des Sports.
 - 2.6 Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen des DCF dienlich sind.

§ 3. GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der DCF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der DCF ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des DCF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Satzung sowie die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend.

§ 5. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen haben nur eine Stimme.
2. Es können Ehrenmitglieder ernannt werden. Natürliche Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
3. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der vorherigen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
4. Die Anschriften der Mitglieder dürfen, einzeln oder als Mitgliederliste, im Sinne des Datenschutzes, nur nach erfolgter Zustimmung des Mitgliedes an andere Mitglieder weitergegeben werden. Die Nutzung der Mitgliederliste zu gewerblichen Zwecken ist untersagt.
5. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein hat das ehemalige Mitglied keinen Anspruch auf das finanzielle oder materielle Vereinsvermögen.
6. Ideen und Entwicklungen, die von Mitgliedern im Verein gemacht und vorgeschlagen werden oder in ihrer Weiterentwicklung von dort gefördert werden, darf der Verein uneingeschränkt in Bindung an die Satzung nutzen. Die Rechte des Einzelnen werden dadurch nicht berührt.

§ 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 2.a Das Stimmrecht beginnt mit dem 16. Lebensjahr.
- 2.b Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Nutzung des FLATTERMANN-Emblems bei Schriftverkehr ist dem Vorstand vorbehalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Clubeigentum pfleglich zu behandeln.
 - a. Der Vorstand und die Vereinsmitglieder haften in maximaler Höhe des Vereinsvermögens.

§ 7. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Spätestens nach zweimaligem Besuch des Clubabends muss ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden (Schnupperzeit).
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Aufnahme wird wirksam nach erfolgtem Eingang des Mitgliedsbeitrages.
Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist nur im Lastschriftverfahren möglich.
Erfolgt der Eintritt nicht zu Beginn des Kalenderjahres, so ist der monatlich anteilige Beitrag im Voraus zu entrichten, und zwar einschließlich des Beitrittsmonats.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
 - durch Ausschluss ohne Beitragsrückzahlung
4. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen, und zwar mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn:
 - 5.1 Es wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - 5.2 es sich wiederholt grob unkameradschaftlich, unehrenhaft oder unsportlich verhalten hat.
6. Ein Austritt aus dem Verein kann nicht durch einfaches Einhalten des Mitgliedsbeitrages durch das Mitglied erfolgen.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann das entsprechende Mitglied mit sofortiger Wirkung von allen Rechten und Ämtern entbinden.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus entrichtet (Bringeschuld).

§ 8. BEITRÄGE

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 9. ORGANE DES VEREINS

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Je nach Bedarf Projektgruppen zu bestimmten Arbeitsgebieten.

§ 10. VORSTAND

1. Präsident(in) / 1. Vorsitzende(r)
2. Vizepräsident(in) / 2. Vorsitzende(r)
3. Koordinator(in)
4. Schatzmeister(in)
5. Technische(r) Berater(in)
6. Schriftführer(in)

§ 11. ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem/der Koordinator(in), dem/der Schatzmeister(in), dem/der technischen Berater(in) und dem/der Schriftführer(in).

Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.
4. Aus dem Vorstand werden in kontinuierlicher Reihenfolge jedes Jahr 2 Mitglieder neu gewählt bzw. bestätigt (z.B. 1 und 3, 2 und 4, 5 und 6).
5. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der/die Schatzmeister(in) verwaltet die Vereinskasse, führt das Kassenbuch und die Inventarliste des Vereins.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Betrag von DM 299,99 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 Mitglieder anwesend sind. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende(r) müssen anwesend sein. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. oder bei Verhinderung des/der 2. Vorsitzenden.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und/oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 12. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des DCF.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
3. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch persönliches Einladungsschreiben und Bekanntgabe der Tagesordnung (Poststempel gilt).
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zum Stammtischtermin vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge sind während der Mitgliederversammlung unter "Verschiedenes" vorzubringen.
5. Eine außerordentliche Versammlung ist auf Antrag von 20% aller Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 13. ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Wahl der Kassenprüfer(innen).
3. Genehmigung des Haushaltsplanes.
4. Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf Grundlage von Programm und Satzung.
5. Änderung von Programm und Satzung.
- 6 Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung.
7. Auflösung des Vereines.

§ 14. DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der/die 1. oder bei Verhinderung der/die 2.Vorsitzende(r) leitet die Versammlung.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

Auf Antrag von 10% der Anwesenden muss geheim abgestimmt werden.

4. Vorstandswahlen und die Wahl der Kassenprüfer(innen) sowie andere Personalabstimmungen erfolgen geheim.
5. Satzungs- und Programmänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden. Es darf nur bei ordnungsgemäßer Bekanntgabe der Satzungsänderung darüber entschieden werden.
6. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 15. KASSENPRÜFER

Zu Beginn wird der erste Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, der zweite für ein Jahr. Dann wird jedes Jahr der jeweils länger im Amt befindliche Kassenprüfer neu gewählt, wobei eine Bestätigung im Amt nicht möglich ist. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung in jeder Hinsicht zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16. AUFLÖSUNG

1. Für die Auflösung sind 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des DCF oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an

Greenpeace e.V.
20450 Hamburg

die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde so auf der Mitgliederversammlung am 05.Juli 1990 beschlossen und entsprechend den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen vom 23.03.1995 und vom 05.02.1998 ergänzt.